



**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: Förderverein Seniorenzentrum St. Josef Eppelborn e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66571 Eppelborn.  
Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben und in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

**§ 2**

**Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es, das Seniorenheim St. Josef Eppelborn und das Betreute Wohnen „Am Alten Kino“ ideell und materiell zu fördern und überall da zu unterstützen, wo keine öffentlichen Zuschüsse zu erwarten bzw. Aufgaben nicht über öffentliche Kostenträger zu regulieren sind.
2. Die Unterstützung des Vereins bezieht sich u. a. auf
  - a) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen etc.)
  - b) Wohltätigkeitsveranstaltungen
  - c) Ausflugsfahrten
  - d) Ausgestaltung bei Festivitäten
  - e) Unterstützung im sozialen Bereich
  - f) Weiterentwicklung des „Gartens der Sinne“
  - g) ergänzende Ausgestaltung und Ausstattung des Seniorenheims und des Betreuten Wohnens „Am Alten Kino“, soweit nicht Pflicht des Trägers
  - h) Integration des Seniorenheims und des Betreuten Wohnens in der Gemeinde
  - i) Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen
  - j) Förderung der Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
3. Die verschiedenen Aufgaben sollen angemessen gefördert werden.



### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden:
  - a) jede voll geschäftsfähige Person;
  - b) jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, wobei juristische Personen dem Verein nur als kooperatives Mitglied beitreten können.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt; dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist;
  - b) durch den Tod;
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand kann dies beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnschrift mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.



## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern steht es frei, höhere Zahlungen zu leisten.

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden oder erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in den „Eppelborner Nachrichten“ und schriftlich (auch per E-Mail) an die Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Eppelborn wohnen, mindestens acht Tage vor Versammlungsbeginn einberufen. Das Einladungsschreiben an die außerhalb von Eppelborn wohnenden Mitglieder gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis zu 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.



6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr, sofern ein solcher aufgestellt wurde;
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - c) die Entlastung des Vorstands;
  - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung;
  - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, wobei der Versammlungsleiter Gäste zulassen kann.
10. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung bleibt daher außer Betracht. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins gilt die Regelung des § 13 Nr. 1 entsprechend.



12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Person des Versammlungsleiters;
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
- e) bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und besteht aus höchstens zehn Mitgliedern zuzüglich des jeweiligen Heimleiters, und zwar aus
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Schatzmeister;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) bis zu sechs Beisitzern.

Der jeweilige Heimleiter ist kooptierendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
3. Gewählte Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen auch während der Dauer ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
4. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, ein Ersatzmitglied für den Vorstand zu berufen, das Mitglied im Verein sein muss.



5. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, von denen ein Mitglied immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
6. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Mitglieder sind in jedem Fall ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Stellvertreters, mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann jedoch darüber hinaus einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor.
4. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und bestimmt die Tagesordnung.

### **§ 11 Rechnungswesen**

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag vom 100,00 € ohne Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach der bestehenden Kassenlage Mittel für die Ausgabenzwecke vorhanden sind.
3. Über alle Einnahmen und Auszahlungen ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahrs legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.



5. Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens sind jährlich von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Seniorenheim St. Josef Eppelborn und das Betreute Wohnen „Am Alten Kino“, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

### **Anmerkung:**

Wo in dieser Satzung (sprachlich) die männliche Form gewählt wurde, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.

Eppelborn, den 06.04.2016

Vorsitzende

Schriftführer